

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 05.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 05.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 statt. Es wurden 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz e. V.
DB Netz AG – Regionalbereich Süd
Bayernwerk AG
Stadtheimatpfleger
Landesbund für Vogelschutz e. V.
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Landratsamt Schwandorf – Sg. 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht

Behörde / TÖB
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Regierung von Mittelfranken – Luftamt
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband e. V.
Wasserwirtschaftsamt Weiden
Kreisheimatpfleger des Landkreises Schwandorf

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
TenneT TSO GmbH	03.07.2023	03.07.2023
Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt	07.07.2023	07.07.2023
Regierung von Mittelfranken – Landeseisenbahnaufsicht	10.07.2023	12.07.2023
Gemeinde Steinberg am See	12.07.2023	14.07.2023
Gemeinde Wackersdorf	12.07.2023	14.07.2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	20.07.2023	20.07.2023
Bayerischer Bauernverband	25.07.2023	27.07.2023
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	31.07.2023	31.07.2023
Landesjagdverband Bayern e. V.	19.07.2023	01.08.2023

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Deutsche Telekom Technik GmbH	14.07.2023	19.07.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	18.07.2023	19.07.2023
PLEdoc GmbH	17.07.2023	21.07.2023
Eisenbahn Bundesamt – Außenstelle Nürnberg	11.07.2023	14.07.2023
Bayerisches Landesamt für Umwelt	25.07.2023	25.07.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft	27.07.2023	27.07.2023
Amt für Ernährung; Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten	27.07.2023	27.07.2023
Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde	27.07.2023	27.07.2023
Regionaler Planungsverband – Oberpfalz Nord	27.07.2023	28.07.2023
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	28.07.2023	03.08.2023
Bundesnetzagentur	07.08.2023	07.08.2023
Die Autobahn GmbH	10.08.2023	10.08.2023
DB Immobilien - Region Süd	10.08.2023	10.08.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	10.08.2023	10.08.2023

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 14.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH zur Kenntnis.</p>

<p>Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 610 Bodenschutz vom 18.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p>Vollzug des Bodenschutzes; Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI "Solarpark Kronstetten"; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>die von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücke Fl. Nrn. 134, 435, 136 und 138, Gemarkung Kronstetten sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS, Altlastenkataster) erfasst. Die Aussage unter Nr. 2.1.1.3 Schutzgut Boden in der Begründung mit Umweltbericht vom 17.04.2023 ist somit zutreffend.</p> <p>Unter Nr. 9.6 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass „für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches“ zu verwenden ist. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst steht unter 7.1, dass Aufschüttungen „mit inertem Material (Z-0-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs“ erfolgen müssen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die LAGA M20 mit Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 01.08.2023 ihre Gültigkeit verliert. Aufschüttungen zur Errichtung eines technischen Bauwerks müssen ab diesem Datum die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Die Anforderungen an die Aufbringung von Fremdmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richten sich wie bisher ausschließlich nach der Bundesbodenschutzverordnung (ab 01.08.2023 in der dann gültigen Fassung). Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Informationen aus dem Altlastenkataster werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird aufgenommen, der Satz wird ergänzt und wie folgt beendet: „Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen.“</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 17.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes vom 11.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Betreff: Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes als Träger öffentlicher Belange; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 03.07.2023, Az. 60-601; VEP Nr. XXI</p> <p>Anlagen: 0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 03.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen die o. g. Bebauungsplanaufstellung im Bereich „Solarpark Kronstetten“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, sofern die im Folgenden aufgeführten Punkte sichergestellt werden:</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die aufgeführten Punkte werden zur Kenntnis genommen und sind z.T. im Rahmen der Ausführung bzw. deren Planung zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Bahnbetriebs durch die geplante Anlage ist nicht gegeben. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine störende Blendwirkung zu erwarten ist. Die Eingrünung der Anlage hat keinerlei Auswirkungen auf den Bahnbetrieb, da zwischen dem Geltungsbereich und der Gleisanlage bereits Gehölzstrukturen bestehen. Das Niederschlagswasser soll wie bei der bisherigen Nutzung auch breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn Bundesamtes zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

<p>noch Eisenbahn Bundesamt vom 11.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.</p> <p>Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass keinerlei Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Blendwirkung, auf die benachbarte Bahnlinie 5800, Schwandorf – Furth im Wald, ausgehen dürfen. Zudem weise ich vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung bzw. späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p>	

noch Eisenbahn Bundesamt vom 11.07.2023

Abwägungs- und Beschlussempfehlung

Des Weiteren ergeht vorsorglich der Hinweis, dass der Abschnitt als Teil der „ABS Nürnberg/Regensburg - Furth im Wald - Grenze D/CZ“ im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans (Anlage zu § 1 BSWAG) ist:

https://www.bvwp-projekte.de/schiene_2018/2-022-V02/2-022-V02.html

Laut der DB AG soll nach aktuellem Planungsstand die Grundlagenermittlung Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen und die Vorplanung gestartet werden. Ab Herbst 2022 sollen Kommunen entlang der Strecke in die Planung einbezogen werden. Weiteren Informationen zum Bahnausbau Nordostbayern finden Sie auf der Internetseite der DB AG unter dem folgenden Link:

Seite 2 von 3

<https://www.bahnausbau-nordostbayern.de/schwandorf-furth-im-wald.html>

Aus der dem Beteiligungsschreiben beigefügten TÖB-Liste ist erkenntlich, dass die Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Stadt Schwandorf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; Beteiligung nach BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 29.06.2023 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen des o. g. Bebauungsplans.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p><u>Stellungnahme zur Rohstoffgeologie:</u></p> <p>Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Angabe der Flurnummer wird im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung richtiggestellt. Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll auf der externen Ausgleichsflächen Flurnummer 143 (TF), Gemarkung Kronstetten, erfolgen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

noch Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 25.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Im Text Umweltbericht heißt es: „Die verbleibenden, unvermeidlichen Auswirkungen können durch interne Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.“ Dies widerspricht der Anlage „VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN“, dort ist Ausgleichfläche auf Flurnummer 143 dargestellt.</p> <p>Beide Formen des Ausgleiches (intern bzw. auf Flurnummer 143) sind rohstoffgeologisch unkritisch. Nur für den Fall, dass ein anderer notwendiger, externer Ausgleichsflächen außerhalb Flurnummer 143 notwendig ist, ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.</p> <p>Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler, Tel. 09281/1800-4755, oder an Frau Anja Gebhardt, Tel. 09281/1800-4757, beide Referat. 105.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltreferates in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Kronstetten"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Landwirtschaftlich-fachliche Belange:</p> <p>Durch die Errichtung der Anlage gehen circa 9,22 ha intensiv nutzbare Ackerfläche mit guten Ertragsbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion verloren.</p> <p>Laut Bodenschätzung handelt es sich bei den Flurstücken 134, 135, 136 und 138 in der Gemarkung Kronstetten um die Bodenart stark lehmiger Sand mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 37.</p> <p>Forstfachliche Belange:</p> <p>Durch das Planvorhaben werden weder mittelbare (Ausgleichsmaßnahmen werden im Geltungsbereich auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt) noch unmittelbare (Geltungsbereich nur auf LF) forstfachliche oder forstrechtliche Belange berührt.</p> <p>Einwendungen sind insgesamt nicht veranlasst.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vollzug des BauGB; Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“ der Großen Kreisstadt Schwandorf mit 26. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplänen der Großen Kreisstadt Schwandorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Schwandorf beabsichtigt östlich des Ortsteiles Kronstetten – im Bereich zwischen der BAB A 93 und der Bahnanlage der Nahverkehrsstrecke Schwandorf-Cham-Furth i.W. - ein Sondergebiet `Photovoltaik` nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst rund 9,2 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bewertungsmaßstab</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) dar:</p> <p>1.1.3. Ressourcen schonen</p> <p><i>(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.</i></p> <p><i>(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</i></p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde zur Kenntnis.</p>

<p>noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p>5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen <i>(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</i> <i>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i></p> <p>6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung <i>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere</i> <i>- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung</i> <i>- (...).</i></p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien <i>(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</i></p> <p>6.2.3 Photovoltaik <i>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</i> <i>(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</i></p> <p>7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft <i>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</i></p>	

<p>noch Regierung der Oberpfalz – höhere Landesplanungsbehörde vom 27.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p><u>Bewertung</u></p> <p>Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht aufgrund der Lage an der Autobahn und der Bahnstrecke am Vorhabenstandort eine Vorbelastung im Sinne von LEP-Grundsatz 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP-G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o.g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p> <p>Am 1. Juni 2023 ist die LEP-Teilfortschreibung in Kraft getreten (siehe https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf). Die in den Begründungstexten enthaltenen Ausführungen zum LEP wären dementsprechend zu aktualisieren.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands - Oberpfalz Nord vom 27.07.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung		
<p>Gemeinde Schwandorf</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz- Nord zur Kenntnis.</p>		
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="118 323 607 421">Ihr Az.: E-Mails vom 12.07.2023</td> <td data-bbox="607 323 1093 421">Unser Az.:22-6160 8314.11-167-15</td> </tr> </table>		Ihr Az.: E-Mails vom 12.07.2023	Unser Az.: 22-6160 8314.11-167-15
Ihr Az.: E-Mails vom 12.07.2023		Unser Az.: 22-6160 8314.11-167-15	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 26 Änderung</p>			
<p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:</p>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Solarpark Kronstetten“</p>			
<p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p>			
<p><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB</p>			
<p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p><input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben</p> <p>(...) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>			

<p>noch Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord vom 27.07.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 28.07.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“; hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ausgewiesene Planvorhaben und die Ausgleichsfläche werden von der Braunkohlenverleihung "Wackersdorf" überdeckt. Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz – BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Abwägungs- und Beschlussempfehlung

Abwägungsempfehlung:

Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die [REDACTED] in naher Zukunft von Ihrem Gewinnungsrecht Gebrauch machen wird.

Beschlussempfehlung:

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken- Bergamt zur Kenntnis.

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 07.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE Gesendet: Montag, 7. August 2023 16:07 An: Uhl Robert; david.neidl@neidl.de Betreff: [sign] 49600: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Kronstetten; 26. FNPÄ, BP Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“</p> <p>BNetzA Vorgangsnummer: 49600 Ihr Zeichen: 26. FNPÄ, BP Nr. XXI „Solarpark Kronstetten“ Ihre Nachricht vom: 03.07.2023 Prüfgebiet Ort: Kronstetten, LK Schwandorf Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 12° E 09' 09,30" 49° N 19' 36,20" SO: 12° E 09' 36,80" 49° N 19' 15,60"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Uhl Robert</p> <hr/> <p>Von: Technische Verwaltung Fürth (AdB NL Nordbayern) <TechnischeVerwaltung.Fuerth@nby.autobahn.de></p> <p>Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 10:09</p> <p>An: Bauleitplanverfahren</p> <p>Betreff: Stellungnahme für Vorhaben Solarpark Kronstetten</p> <p>Ihr Zeichen 60-601; VEP Nr. XXI Geschäftszeichen des Fernstraßenbundesamtes GZ 51/03-05-02-03#00012#0143</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben, welche wir am 03.07.2023 erhalten haben.</p> <p>Das Planungsgebiet liegt ca. 20 m vom Fahrbahnrandes der BAB A6 und somit innerhalb der 40 m Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 100 m Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Hiermit nehmen wir zu dem Vorhaben der Änderung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans sowie Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Gmkg. Kronstetten mit den Flurnummern 134, 135, 136 und 138 an der A93 bei Betriebskilometer 160,049 bis 160,401 nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamts zur o. g. Angelegenheit wie folgt Stellung:</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird nur teilweise zugestimmt, konkret nur für den Bereich außerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:</p> <p>1. Grafischer Teil - Planzeichnung:</p> <p>In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB 93 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Darstellung der Anbauverbotszone sowie der Anbaubeschränkungszone erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes, ebenso wie die Anpassung der Baufenster entsprechend der Anbauverbotszone.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Kenntnis.</p>

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>2. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegien möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenverkehrsrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p> <p>Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.</p> <p>3. Zudem sind folgende Inhalte und Bestimmungen als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung zum Bebauungsplan) aufzunehmen und zu beachten:</p> <p>a. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Als Hochbauten gelten die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen sowie entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs (§ 9 Abs. 1 S. 2 FStrG).</p> <p>Einer etwaigen Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG ist erst nach Abschluss der geplanten Maßnahme der Fahrbahnverbreiterung der Autobahn GmbH des Bundes mit voraussichtlich geplantem Baubeginn 2028 zu beantragen und ist dann im Einzelfall zu entscheiden. Soweit eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt werden würde, ist mit der Autobahn GmbH des Bundes eine Rückbauverpflichtung abzuschließen. Hierfür hat der Vorhabensträger auf die Autobahn GmbH des Bundes zuzugehen.</p>	

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>c. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>d. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.</p> <p>e. Bepflanzungen zur Seite der BAB A93 hin, sind regelmäßig zurückzuschneiden, soweit Zuwegungen beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>f. Es ist für den Betriebsdienst ein 5m breiter Anwandweg zur Seite hin der BAB A93 freizuhalten.</p> <p>g. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A93 zugeführt werden.</p> <p>h. Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A93 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.</p> <p>i. Im Bereich der beantragten Photovoltaikanlage ist mit geplantem Baubeginn 2028 eine Fahrbahnverbreiterung der BAB A93 als Baumaßnahme geplant. Es ist mit einer erhöhten Staubentwicklung und Störungen durch die Maßnahme zu rechnen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus etwaigen Staubentwicklungen oder anderen Emissionen geltend gemacht werden. Wir schlagen vor, das Vorhaben erst nach Beendigung unserer Maßnahme zu errichten.</p> <p>j. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB A93 wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßenbundesamt eine Haftung.</p> <p>k. Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A93 ausgeschlossen wird.</p> <p>l. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 nicht geblendet werden können.</p> <p>m. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p>	

noch Autobahn GmbH vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>n. Einfriedung - § 9 und 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist gem. § 11 (2) FStrG zwingend zu beachten: Anpflanzungen, Zäune, lockere Aufhäufungen etc. und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.</p> <p>o. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB A93 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der DB AG – Immobilien Region Süd vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom/ Bearbeiter: Schreiben vom 29.06.2023; 60-601; VEP Nr. XXI</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI Solarpark Kronstetten; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 5800, Schwandorf - Furth, ca. Bahn-km 4,63 -5,20, links der Bahn</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	<p>Abwägungsempfehlung:</p> <p>Die aufgeführten Punkte werden zur Kenntnis genommen. Eine Einschränkung des Bahnbetriebs durch die geplante Anlage ist nicht gegeben. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine störende Blendwirkung zu erwarten ist. Die Eingrünung der Anlage hat keinerlei Auswirkungen auf den Bahnbetrieb, da zwischen dem Geltungsbereich und der Gleisanlage bereits Gehölzstrukturen bestehen. Das Niederschlagswasser soll wie bei der bisherigen Nutzung auch breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der DB AG – Immobilien Region Süd zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

noch DB AG – Immobilien Region Süd vom 10.08.2023**Abwägungs- und Beschlussempfehlung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB Netz AG enthalten.

Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München oder per Mail an

DB.DBIMM.Sued.Gestattungen@deutschebahn.com zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einhaltung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich, während der Bauarbeiten und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise

noch DB AG – Immobilien Region Süd vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>ist verboten. Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestabstände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.</p> <p>Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch eine Absperrung (Zäune, Flatterband o. Ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.</p> <p>Gründungen müssen außerhalb des Druckbereichs der Gleisanlagen liegen. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</p> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich..</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.</p> <p>Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com / Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</p>	

noch DB AG – Immobilien Region Süd vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 10.08.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG</p> <p>Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XXI "Solarpark Kronstetten" und 26. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Antragsteller: Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92406 Schwandorf Gemarkung: Kronstetten Flurnummer: 134, 135, 136, 138</p> <p>Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 9,24 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Kronstetten vor. Westlich an die das geplante Gebiet angrenzend verläuft die A 93. Im Osten führt eine Bahnlinie vorbei. Generell ist die Fläche gut durch Straßen und Feldwege erschlossen.</p> <p>Das Flurstück wird derzeit als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet. Entlang der Bahnlinie sowie der A 93 und auch im weiteren Umfeld befinden sich Gehölzstrukturen, die die geplante PV-Anlage von der Umgebung abschirmen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Den Unterlagen liegt bereits ein Umweltbericht bei. Mit der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.</p>	<p>Abwägungsempfehlung: Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 630 Naturschutz zur Kenntnis.</p>

<p>noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 10.08.2023</p>	<p>Abwägungs- und Beschlussempfehlung</p>
<p>Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt.</p> <p>Der Ausgleich soll durch eine Erstaufforstung auf der Flur-Nr.143 der Gemarkung Kronstetten stattfinden. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet für eine Aufforstung. Die potentielle natürliche Vegetation wäre hier ein Pfeifengras-(Buchen-)Stieleichenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Rauschbeeren-Kiefern-Moorwald. Daher passt die geplante Baumartenzusammensetzung.</p> <p>Als zu erzielender Biotoptyp wird der BNT L61 sonstige standortgerechte Laubmischwälder junger Ausprägung angegeben. Bei der Berechnung des Ausgleichs werden jedoch 10 WP für den L61 angesetzt. In der Biotopwertliste sind dafür jedoch nur 6 WP vorgesehen. Als Entwicklungsziel kann aber durchaus ein Laubmischwald alter Ausprägung L63 angenommen werden. Nach Abzug des Timelags können dafür 10 WP angesetzt werden. Dies sollte im Umweltbericht und in der Planzeichnung korrigiert werden.</p> <p>Die Herstellung sowie die Pflege sämtlicher Ausgleichsflächen hat gemäß den Festsetzungen zu erfolgen.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Einhaltung der Festsetzungen des Umweltberichts zugestimmt werden.</p> <p>Hinweis: Zum Punkt autochthones Saatgut für die Fläche der PV-Anlage wird angemerkt, dass es derzeit kein Saatgut für das UG 19 gibt und daher eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung empfohlen wird.</p>	